



Reglement

Vorgezogene Berufsmaturitätsprüfung 2024

(2022 – 2026)

Berufsmaturität TALS, Typ Technik

Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM1)

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Organisatorisches
3. Abschluss Berufsmaturität
4. Prüfungswiederholung
5. Externe Sprachdiplome
6. Rekursmöglichkeiten
7. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis
8. Schlussbestimmungen

Gültig ab August 2023

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Berufsmaturität TALS Typ Technik während der beruflichen Grundbildung (BM 1) dauert vier Jahre. Sie ermöglicht den Zugang zu den Fachhochschulen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 21. September 2015
- Kantonaler Schullehrplan
- Empfehlung Nr.11 SBBK zum Einbezug und zur Anrechnung vom Fremdsprachendiplomen in der Berufsmaturitätsprüfung

2. Organisatorisches

Für die Organisation und die Durchführung der vorgezogenen Schlussprüfungen ist die Prüfungsleitung zuständig.

- Die vorgezogenen Abschlussprüfungen in den Fächern Französisch und Chemie finden am Ende des 4. Semesters statt.
- Die Abschlussprüfungen für die übrigen Fächer sind am Ende des 8. Semesters.
- Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden von kantonalen Autorengruppen erstellt.
- Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von jenen Lehrpersonen abgenommen, welche die Klassen unterrichten sowie von Expertinnen und Experten. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest.

3. Abschluss Berufsmaturität

3.1 Notenbegriffe und Rundungsregeln

- **Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel *aller* Semesterzeugnisnoten und wird auf *halbe oder ganze* Noten gerundet.

- **Prüfungsnote**

Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Die Prüfungsnote wird auf *halbe oder ganze Noten* gerundet.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit halben oder ganzen Noten zu bewerten.

- **Fachnote**

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung und wird auf *halbe oder ganze* Noten gerundet.

- **Gesamtnote**

Für den Berufsmaturitätsabschluss zählen alle Fächer gemäss Rahmenlehrplan zu gleichen Teilen. Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf *eine Dezimale* gerundet.

3.2 Berechnungsgrundlagen für die vorgezogenen Berufsmaturitätsprüfungen

Französisch	Position 1(50%)	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2(50%)	Ø 4 Erfahrungsnoten	
Naturwissenschaften (Chemie)	Position1 (17%)	Kantonale schriftliche Prüfung	40 Minuten
	Position 2(25%)	Ø 2 Erfahrungsnoten	

3.3 Bestehen der Berufsmaturität

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens 2 Fachnoten unter der Note 4,0 liegen,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt

4. Wiederholung vorgezogener Schlussprüfungen

Vorgezogene schulische Prüfungen können erst bei Vorliegen des Gesamtergebnisses wiederholt werden.

Sie sind im Rahmen einer ordentlichen Prüfungswiederholung zu absolvieren.

5. Externe Sprachdiplome

Wer bei einer während der Ausbildung im privaten Rahmen abgelegten externen Zertifikatsprüfung ein Diplom erhält, kann dieses als Ersatz für die Position 1 einreichen und in Noten umrechnen lassen.

Wer ein höheres Niveau ablegt und nicht besteht, kann das Prüfungsergebnis nicht anrechnen lassen, auch wenn das Niveau B1 theoretisch bestanden worden ist.

Ein bestandenes Diplom muss für eine Anerkennung bis spätestens Ende April des Abschlussjahres vorliegen. Verspätet eingereichte Diplome können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verantwortung zur Wahrung der Fristen liegt allein bei den Lernenden.

6. Rekursmöglichkeiten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen einzureichen. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch das BZWU.

7. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

In diesen Fällen findet Art. 35 des kantonalen Reglements über die Berufsmaturität Anwendung:

Bei Prüfungsunregelmässigkeiten wird Art. 34 der Verordnung über die Berufsbildung sachgemäss angewendet.

Im Artikel 34 der Verordnung über die Berufsbildung heisst es:

1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.

2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.

8. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Wegleitung wird laufend den Entwicklungen und dem behördlichen Vorgehen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Gültig ist die jeweils letzte Version. Diese ersetzt alle voran gegangenen.